

Luzern, 21. Oktober 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 277**

Nummer: A 277
Protokoll-Nr.: 1133
Eröffnet: 21.10.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Finanzdepartement

Anfrage Pardini Gianluca und Mit. über den gescheiterten Verkauf der Höhenklinik Montana

Zu Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt wusste die LUKS und der Regierungsrat, dass der Verkauf des LHM scheitern könnte? Wann war klar, dass der Vertrag aufgelöst werden soll und wann hat der Regierungsrat dies entschieden? Warum wurde unser Rat nicht miteinbezogen oder zumindest die zuständigen Kommissionen VBK informiert?

Erste Schwierigkeiten im Vollzug zeichneten sich Ende August 2024 ab. Zu diesem Zeitpunkt ging man jedoch noch immer davon aus, dass die Schwierigkeiten behoben werden können. Erste Anzeichen für ein Scheitern des Vollzugs des Aktienkaufvertrags gab es im Verlauf des Septembers 2024 und das Scheitern wurde Anfang Oktober 2024 definitiv. Der Regierungsrat wurde in dieser Zeit vom LUKS laufend informiert. Die Muttergesellschaft der Swiss Medical Network SA (SMN), die Aevis Victoria SA, ist ein börsenkotiertes Unternehmen, was auch in diesem Fall Vertraulichkeit der Verhandlungen erforderte.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die VBK an der Sitzung vom 23. August 2024 über den vermeintlich bevorstehenden Vollzug des Verkaufs informiert wurde. Am selben Tag wie die Sitzung, zeichneten sich die eingangs beschriebenen Schwierigkeiten ab. Die VBK-Präsidentin wurde entsprechend am 29. August 2024 vom Finanzdepartement informiert. An der Sitzung vom 20. September 2024 hat der Finanzdirektor über die weiterhin bestehenden Probleme informiert. Die GASK wurde vom LUKS, respektive dem Gesundheits- und Sozialdepartement sowohl am 26. August 2024 als auch am 23. September 2024 über die Herausforderungen im Vertragsvollzug informiert.

Zu Frage 2: Welche Rechte und Pflichten erwachsen den Parteien aus dem Vertrag bei Nichteinhaltung der Verkaufsvereinbarung? Sind Entschädigungszahlungen wegen Nichteinhaltung des Vertrages fällig oder wären solche fällig gewesen, wenn der Vertrag nicht im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden wäre?

Der Kanton und das LUKS hätten rechtlich gesehen die Möglichkeit gehabt, den Vollzug des Grundstückkaufvertrages und des Aktienkaufvertrages betreffend die LHM gegenüber SMN auf gerichtlichem Weg einseitig durchzusetzen. Da der Kaufgegenstand jedoch nicht bloss das Grundstück, sondern ein Betrieb mit Mitarbeitenden ist, erachteten es weder der Kanton

noch das LUKS als zielführend, den Verkauf gegenüber einem Käufer, der vom Kauf Abstand nehmen will, in einer langwierigen Rechtsstreitigkeit durchzusetzen. Entschädigungszahlungen waren vertraglich nicht vorgesehen.

Zu Frage 3: In der Medienmitteilung ist zu entnehmen, dass die Vertragsauflösung gegenseitig erfolgt ist. Warum hat der Kanton dieser zugestimmt? Was wäre die Konsequenz gewesen, wenn der Kanton der Vertragsauflösung nicht zugestimmt hätte?

Wenn der Kanton und das LUKS der Vertragsauflösung nicht zugestimmt hätten, hätten sie die beiden Verträge auf dem Rechtsweg einseitig durchsetzen müssen, d.h. die SMN zur Leistung des Kaufpreises für Grundstücke und Betrieb der LHM zwingen müssen. Wie bei der Antwort zur Frage 2 bereits erwähnt, hätte dies voraussichtlich zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten geführt und wäre nicht zweckmässig gewesen.

Zu Frage 4: In der Botschaft wurde suggeriert, dass die Verträge mit dem Käufer unterschrieben sind und sobald der Kantonsrat dem Kauf zustimmt, dieser vollzogen werden kann. Warum konnte sich der Käufer aus dem bestehenden Vertrag rausnehmen? Wurde der Kantonsrat auf Grundlage der Botschaft B12 und für die Entscheidungsfindung korrekt informiert?

Die entsprechenden Verträge zwischen Kanton und SMN (Grundstückkaufvertrag) und LUKS und SMN (Aktienkaufvertrag) wurden Ende September 2023 unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat der für die Übertragung der LHM erforderlichen Spitalgesetzänderung und der Entwidmung der kantonalen Grundstücke zustimmt, abgeschlossen. Der Vollzug der Verträge war grundsätzlich ab 1. August 2024 möglich (Inkrafttreten Spitalgesetzänderung nach Ablauf der Referendumsfrist Mitte Juli 2024). Aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds für alle Spitäler, welches sich in den letzten sechs Monaten auch für die LHM akzentuiert hat, ersuchte die SMN um Auflösung der Verträge. Wie in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 dargelegt, erachteten der Regierungsrat und das LUKS ein Beharren auf der Durchsetzung der Verträge nicht als zielführend und stimmten letztlich der Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen zu.

Zu Frage 5: Welche Szenarien prüft der Regierungsrat für das weitere Vorgehen?

In der Botschaft B12 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass realistische Alternativen zu einem Verkauf lediglich die Weiterführung der LHM durch das LUKS oder deren Schliessung sind. Daran hat sich grundsätzlich nichts geändert. Im Rahmen der anstehenden Prüfung der Szenarien durch das LUKS, das Gesundheits- und Sozialdepartement und das Finanzdepartement werden auch noch einmal potentielle Kaufinteressenten angesprochen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es in den letzten 15 Jahren nur drei ernsthafte Interessenten gegeben hat.

Zu Frage 6: Werden die Sozialpartner - im Gegensatz zum geheim aufgegleisten Kaufvertrag - in das weitere Vorgehen einbezogen?

Je nach Szenario zur Zukunft der LHM werden die Sozialpartner frühzeitig einbezogen.

Zu Frage 7: Warum stimmte der Kanton einer Auflösung des gültigen Kaufvertrages zu, bevor ein konkreter Plan für die Zukunft der Höhenklinik Montana besteht? Vergrössert dies nicht die Unsicherheit des betroffenen Personals?

Sobald feststand, dass der Vollzug des Verkaufs effektiv nicht zustande kommt, war es mit Blick auf die Verantwortung für die Betriebsführung der LHM unabdingbar, dass auch gegenüber den Mitarbeitenden der LHM möglichst rasch Klarheit über die Situation bestand. Auch war die Schlüsselübergabe für den 14. Oktober 2024 vorgesehen und bereits kommuniziert, weshalb eine spätere Kommunikation ausgeschlossen war.